

**Friedhofsgebührensatzung  
für die gemeindliche Bestattungseinrichtung  
Friedhof Ludwigsthal  
(FGS)**

in der ab dem 01. Januar 2023 geltenden Fassung  
(zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung vom 10. November 2022)

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Lindberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 FS i.V.m. § 28 FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

### § 4

#### Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte: 45,00 €,
- b) eine Doppelgrabstätte: 79,00 €.

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Abs. 1 entsprechend.

### § 5

#### Bestattungsgebühren

	<u>Kinder</u> <u>(bis zu 5 Jahren)</u>	<u>Erwachsene</u>
(1) Aushebung und Schließung eines Grabes	130,00 €	280,00 €
(2) Aushebung und Schließung eines Urnengrabes	90,00 €	90,00 €
(3) Ausgrabung und Umbettung eines Sarges	130,00 €	280,00 €
(4) Ausgrabung und Umbettung einer Urne	90,00 €	90,00 €
(5) Tieferlegung der Grabsohle	80,00 €	100,00 €
(6) Nebenkosten bei der Beerdigung (Reinigung der Leichenhäuser, Mitwirkung bei der Beerdigung)	40,00 €	40,00 €
(7) Leichenträger je Person	25,00 €	25,00 €

**§ 6**

**Sonstige Gebühren**

	<u>Kinder (bis zu 5 Jahren)</u>	<u>Erwachsene</u>
(1) Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten)	15,00 €	15,00 €
(2) Entsorgung des Grabschmuckes ab Grabstätte durch die Gemeinde, pro Kranz oder Bukett	7,50 €	7,50 €
(3) Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs ab Grabstätte durch die Gemeinde, pro angefangene Kubikmeter	25,00 €	25,00 €
(4) Leichenhausgebühren (Kinder und Erwachsene)	71,00 €	71,00 €

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.1986 außer Kraft.

Lindberg, 30. Oktober 2013

**GEMEINDE LINDBERG**

gez.

Gerti Menigat  
1. Bürgermeisterin